

# Welche Erlöse werden in Verbraucherinsolvenzverfahren erzielt? – Ergebnisse aus der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung in Bayern

Dr. Raimund Rödel

Wenn ein Unternehmen oder eine Privatperson zahlungsunfähig sind, werden die rechtlichen Folgen dieser Zahlungsunfähigkeit durch ein Insolvenzverfahren behandelt. Im Mittelpunkt eines Insolvenzverfahrens steht einerseits, den Gläubigerforderungen soweit wie möglich nachzukommen und andererseits eine Entschuldung im Verfahren zu ermöglichen. Die Insolvenzstatistik in Bayern betrachtet die beantragten Insolvenzverfahren, um die wirtschaftlichen Folgen einer Zahlungsunfähigkeit zu dokumentieren. Sie wird als typische Verlaufsstatistik geführt und erfasst damit Insolvenzverfahren von der Verfahrenseröffnung bis zum Abschluss des Verfahrens und einer möglichen Restschuldbefreiung. Im vorliegenden Beitrag werden vier Jahrgänge von eröffneten und mittlerweile beendeten Verbraucherinsolvenzverfahren seit dem Jahr 2009 ausgewertet. Als vereinfachte Verfahren werden Verbraucherinsolvenzverfahren relativ zügig abgeschlossen. Die Quoten, die bei der Deckung der Gläubigerforderungen erreicht wurden, werden für verschiedene Forderungsgrößenklassen und hinsichtlich ihrer regionalen Verteilung in den Kreisen Bayerns dargestellt.

Die Insolvenzstatistik zählt zu den bundesweit geführten Statistiken und beruht einerseits auf den Meldungen der Insolvenzgerichte zu den beantragten Insolvenzverfahren und andererseits auf den Meldungen der Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter, Sachwalterinnen und Sachwalter sowie Treuhänderinnen und Treuhändern (kurz IST) über die finanziellen Ergebnisse von Insolvenzverfahren und zur Restschuldbefreiung. Als Wirtschaftsstatistik berichten sowohl die Statistik über die beantragten Insolvenzverfahren als auch die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zu den wirtschaftlichen Folgen von Insolvenzen. Von besonderem Interesse sind hierbei die Forderungshöhen (diese spiegeln die Höhe der Schulden wider) und die durch das Insolvenzverfahren befriedigten Ansprüche der Gläubiger [1]. Seit dem 1. Januar 2013 wird die Insolvenzstatistik durch das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) geregelt, das mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I Nr. 64 vom 13. Dezember 2011 S. 2582) beschlossen wurde. Das

InsStatG gilt in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

Ein Insolvenzverfahren beginnt regelmäßig mit dem Abschnitt des Eröffnungs- bzw. Antragsverfahrens. Dieser wird durch die amtliche Statistik in Form der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren dokumentiert. Zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren melden die 29 bayerischen Insolvenzgerichte dem Bayerischen Landesamt für Statistik monatlich, bei welchen der bearbeiteten Insolvenzanträge nach einem richterlichen Beschluss ein Verfahren eröffnet, mangels Masse abgewiesen oder durch die Annahme eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans (bei Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie ehemals selbstständig tätigen Personen mit überschaubaren Vermögensverhältnissen) erledigt wurde. Neben einer Aussage zur Zahl der beantragten und eröffneten Verfahren werden hier auch Angaben zu

den voraussichtlichen Forderungshöhen der Insolvenzverfahren mitgeteilt.

Im zweiten Abschnitt eines Insolvenzverfahrens wird das per Beschluss eröffnete Verfahren bis zu einem Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts geführt, der typischerweise mit einem Schlusstermin und meist der Schlussverteilung endet. In diesem Schritt wird das Insolvenzverfahren durch die Tätigkeit der IST begleitet. Sie erfassen die Forderungen der Gläubiger, stellen die Insolvenzmasse fest und verteilen diese unter den Gläubigern, indem sie sämtliche schuldnerischen Vermögenswerte bewerten. Dieser Prozess umfasst gewöhnlich mehrere Jahre, vor allem wenn Immobilienvermögen zu berücksichtigen ist, umfangreichere Steuerforderungen anfallen oder wenn angemeldete Forderungen bestritten und daraufhin Feststellungsklagen durch die Gläubiger angestrengt werden.

Die finanziellen Ergebnisse von Insolvenzverfahren lassen sich somit erst nach Abschluss der gerichtlichen Ermittlungen der Gläubigerforderungen, der vorhandenen Teilungsmasse und deren Verteilung auf die Gläubiger absehen. Daher fließen die Ergebnismitteilungen von Insolvenzverfahren erst nach Verfahrensabschluss in die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ein und werden gemäß der Vorgabe des Insolvenzstatistikgesetzes durch die IST an die amtliche Statistik übermittelt.

Mit der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung wird also über die identischen Insolvenzverfahren berichtet, deren Eröffnung zuvor Gegenstand der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren des Bayerischen Landesamts für Statistik war. Jedoch können erst zu dem Zeitpunkt, wenn weitestgehend alle Verfahren eines Jahrganges mit eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich abgeschlossen sind, sinnvolle Aussagen zu den finanziellen Ergebnissen getroffen werden. Diese Tatsache liegt darin begründet, dass gerade die ergebnisrelevanten Insolvenzverfahren mit höheren Forderungen eine längere Laufzeit aufweisen.

Mit der Einführung des Insolvenzstatistikgesetzes im Jahr 2013 wurde daher mit § 6 InsStatG geregelt, dass rückwirkend die Meldungen für alle seit 2009

eröffneten Insolvenzverfahren zum statistischen Ergebnis über die beendeten Insolvenzverfahren beitragen. Mittlerweile liegen daher für das erste Eröffnungsjahr im Zyklus der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung insgesamt acht dokumentierte Jahre mit Meldungen über beendete Verfahren vor. Für die folgenden Eröffnungsjahre verkürzt sich der Zeitraum der aktuell vorliegenden Jahre mit Meldungen über beendete Verfahren um jeweils ein Jahr.

Betrachtet man Jahr für Jahr den Anteil der Insolvenzverfahren eines Eröffnungsjahres, die bereits beendet wurden, so nimmt dieser Anteil erwartungsgemäß immer weiter zu. Zum Zeitpunkt der ersten vorläufigen Veröffentlichung von Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung, die genau jene Fälle umfasste, die im Jahr 2009 eröffnet und bis 2013 beendet wurden, waren in Bayern insgesamt 88,9% aller Insolvenzverfahren bereits beendet. Während jedoch nach vier Jahren für die (zahlenmäßig häufigeren) Verbraucherinsolvenzverfahren bereits eine Beendigungsquote von 96,7% zu verzeichnen war, lagen für die zu den Regelinsolvenzverfahren zählenden Unternehmensinsolvenzen nach vier Jahren für mehr als ein Drittel der Verfahren noch keine finanziellen Ergebnisse vor. Der Verband der Insolvenzverwalter Deutschlands bewertete die Angaben der bisher veröffentlichten Ergebnisse zu Unternehmensinsolvenzen daher zunächst skeptisch: „Fast 50% der Verfahren wurden noch nicht abgeschlossen. Dies dürfte vor allem größere Verfahren mit komplexen Rechtsfragen betreffen, weshalb die Aussagekraft dieser Statistik nicht stark ist. In einer Gesamtbetrachtung dürfte sich die Zahlenlage gravierend verändern ...“ (Dr. Daniel Bergner, Geschäftsführer des Verbands der Insolvenzverwalter Deutschlands, zitiert in [2]). Die Beendigungsquote für im Jahr 2009 eröffnete Unternehmensinsolvenzverfahren erreicht selbst aktuell erst einen Wert von nur etwas mehr als 80%. Daher ist es sinnvoll, mit der endgültigen Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen noch weiter zu warten.

Die Abbildungen 1a und 1b sowie die Tabellen 1a und 1b stellen die Beendigungsquoten für jene bereits vollständig erfassten vier Eröffnungsjahrgänge dar, zu denen anhand der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung entspre-

Abb. 1a  
**Kumulative Beendigungsquoten für 2009 eröffnete Insolvenzverfahren in Bayern**  
 in Prozent

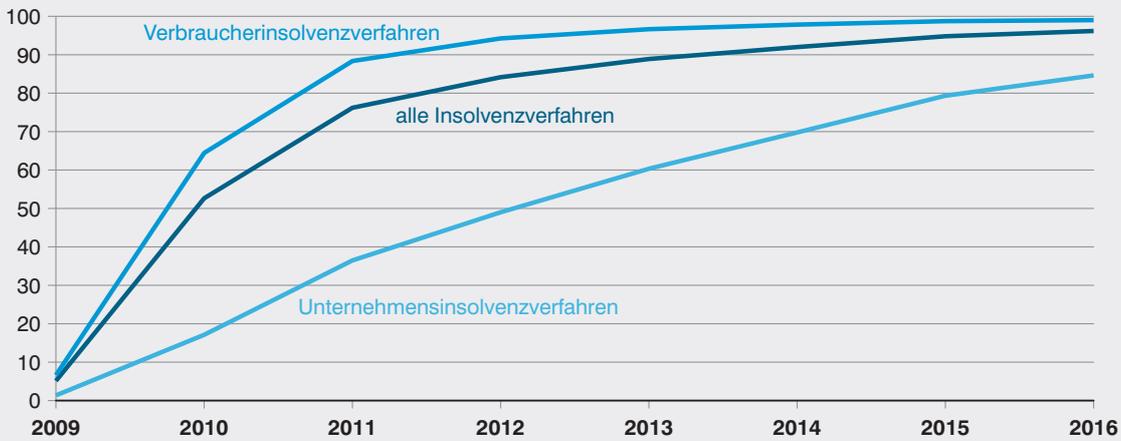
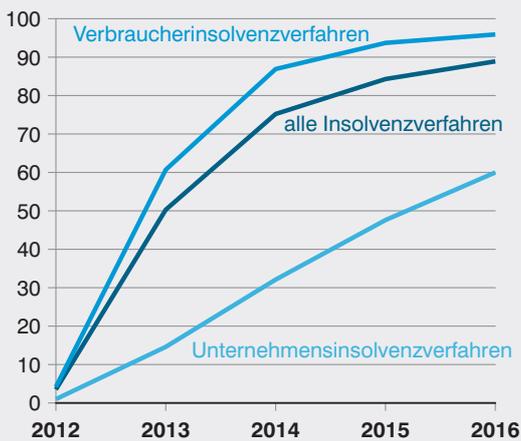


Abb. 1b  
**Kumulative Beendigungsquoten für 2012 eröffnete Insolvenzverfahren in Bayern**  
 in Prozent



Tab. 1a **Kumulative Beendigungsquoten für im Jahr 2010 eröffnete Insolvenzverfahren in Bayern**

Beendet bis 31.12. des Jahres	Alle Insolvenzverfahren	Unternehmensinsolvenzen	Verbraucherinsolvenzen
2010 .....	5,5	1,5	6,7
2011 .....	53,6	16,2	64,5
2012 .....	76,4	34,3	87,8
2013 .....	85,5	49,0	94,5
2014 .....	90,1	61,2	96,8
2015 .....	93,1	71,4	97,9
2016 .....	95,2	79,3	98,7

Tab. 1b **Kumulative Beendigungsquoten für im Jahr 2011 eröffnete Insolvenzverfahren in Bayern**

Beendet bis 31.12. des Jahres	Alle Insolvenzverfahren	Unternehmensinsolvenzen	Verbraucherinsolvenzen
2011 .....	4,9	0,9	6,1
2012 .....	49,6	15,4	59,1
2013 .....	75,1	32,5	86,0
2014 .....	83,9	46,3	93,0
2015 .....	88,8	59,0	95,6
2016 .....	91,7	69,5	96,7

chende Angaben zu deren finanziellen Ergebnissen vorgelegt werden können. Wenn man unterstellt, dass nach vier Jahren eine ausreichend hohe Beendigungsquote von annähernd 95% vorliegt, lassen sich für die Verbraucherinsolvenzverfahren aus den Eröffnungsjahrgängen von 2009 bis 2012 mittlerweile belastbare Aussagen zu deren finanziellen Ergebnissen treffen. Die Beendigungsquoten für Verbraucherinsolvenzverfahren liegen meist bereits nach einem Jahr bei über 50%, nach vier Jahren sind mit Beendigungsquoten von über 95% größtenteils alle Verfahren eines Eröffnungsjahrganges beendet.

Verbraucherinsolvenzverfahren gehören zu den vereinfachten Insolvenzverfahren, die außer bei Verbrau-

cherinnen und Verbrauchern auch bei ehemals selbstständig Tätigen, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, angewendet werden. Durch ein Verbraucherinsolvenzverfahren können überschuldete Privatpersonen eine Restschuldbefreiung erlangen und wieder schuldenfrei werden. Anders als im Regelinsolvenzverfahren, werden statt einer Insolvenzverwalterin oder eines Insolvenzverwalters vielmehr Treuhänderinnen oder Treuhänder bestellt, bei überschaubaren Vermögensverhältnissen kann sogar ein schriftliches Verfahren angeordnet werden.



### Infokasten 1: Forderungen und Erlöse in einem Insolvenzverfahren

**Absonderungsrechte:** Ein Absonderungsrecht beinhaltet das Recht auf gesonderte und vorzugsweise Befriedigung eines Insolvenzgläubigers aus einem zur Masse gehörenden Gegenstand aufgrund eines ihm zustehenden Sicherungsrechts. Sofern die erzielten Verwertungserlöse zu einem Ausfall führen, können die nicht befriedigten Absonderungsrechte als ungesicherte Forderung angemeldet werden und sind dann in den quotenberechtigten Forderungen enthalten. [3]

**Quotenberechtigte Forderungen:** Die Gläubiger müssen ihre Forderungen bei den IST zur sogenannten Insolvenztabelle anmelden. Die quotenberechtigten Forderungen entsprechen den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen. In den quotenberechtigten Forderungen sind die nicht befriedigten Absonderungsrechte enthalten. [3]

**Zur Verteilung verfügbarer Betrag:** Für die Schlussverteilung in einem Insolvenzverfahren wird eine Quote aus dem zur Verteilung verfügbaren Betrag und den quotenberechtigten Forderungen berechnet. Auf dieser Grundlage erfolgt eine anteilige Auszahlung des zur Verteilung verfügbaren Betrages an die Gläubiger der quotenberechtigten Forderungen. [3]

Im Rahmen des Insolvenzstatistikgesetzes ist bei dem zur Verteilung verfügbaren Betrag zu beachten, dass Verteilungen nach dem Schlusstermin des Insolvenzverfahrens nicht mehr berücksichtigt sind. Das heißt, es sind alle zur Verteilung verfügbaren Erlöse zum Zeitpunkt der Beendigung des Insolvenzverfahrens relevant und somit grundsätzlich keine Zahlungen aus der noch laufenden Wohlverhaltensphase enthalten.

Der Erfolg von beendeten Insolvenzverfahren kann in unterschiedlicher Hinsicht bewertet werden. Bei einem Unternehmensinsolvenzverfahren sind zusätzliche Aspekte, wie die Zahl gesicherter Arbeitsplätze in einem fortgeführten Teil des ursprünglichen Unternehmens, zu betrachten. Das finanzielle Ergebnis eines Insolvenzverfahrens bemisst sich jedoch immer daran, in welchem Umfang es gelingt, den Forderungen der Gläubiger nachzukommen. Die Forderungen der Gläubiger setzen sich aus den Absonderungsrechten und den quotenberechtigten Forderungen zusammen. Den Forderungen der Gläubiger stehen die Erlöse aus dem Insolvenzverfahren gegenüber, die auch als „zur Verteilung verfügbarer Betrag“ bezeichnet werden.

Aus dem Verhältnis der Erlöse aus dem Insolvenzverfahren zu den Forderungen der Gläubiger lassen sich damit direkte Aussagen treffen, inwieweit es gelungen ist, den Gläubigeransprüchen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens nachzukommen. Diese Aussage lässt sich besonders treffend durch die erreichten Deckungsquoten vornehmen. Hierbei wird zwischen der Deckungsquote im engeren Sinne und der Deckungsquote im weiteren Sinne unterschieden:

Die Deckungsquote im engeren Sinne für alle in Bayern im Jahr 2009 eröffneten und bis zum 31. Dezember 2013 beendeten Verbraucherinsolvenzverfahren betrug 2,3%, die Deckungsquote im weiteren Sinne 5,1%. In den Folgejahrgängen für beendete Verbraucherinsolvenzverfahren sanken beide Deckungsquoten etwas ab. Für im Jahr 2010 eröffnete und bis zum 31. Dezember 2014 beendete Verfahren betrug die Deckungsquote im engeren Sinne 1,8%, die Deckungsquote im weiteren Sinne 4,3%. Für im Jahr 2011 eröffnete und bis zum 31. Dezember 2015 beendete Verfahren betrug die Deckungsquote im engeren Sinne 1,9%, die Deckungsquote im weiteren Sinne 4,1%. Für im Jahr 2012 eröffnete und bis zum 31. Dezember 2016 beendete Verfahren betrug die Deckungsquote im engeren Sinne 1,9%, die Deckungsquote im weiteren Sinne 3,5%.

Diese im obigen Absatz berichteten Angaben stellen jedoch lediglich mittlere Deckungsquoten für die beendeten bayerischen Verbraucherinsolvenzverfahren dar. Die Aussagekraft für mittlere Deckungsquoten ist aufgrund der sehr stark rechtsschiefen Verteilung der Deckungsquoten in den einzelnen Verfahren begrenzt. Im nachfolgenden Beispiel wird



## Infokasten 2: Deckungsquoten von beendeten Insolvenzverfahren

**Deckungsquote im engeren Sinne:** Die Deckungsquote im engeren Sinne spiegelt den Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen wider. [3] Sie ist damit ein Ausdruck für das finanzielle Ergebnis ohne diejenigen Forderungen, die bereits vorab gesondert und vorzugsweise befriedigt wurden.

**Deckungsquote im weiteren Sinne:** Die Deckungsquote im weiteren Sinne spiegelt den Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen wider. Dabei entsprechen die Forderungen der Summe aus den quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten. [3] Die Deckungsquote im weiteren Sinne ist damit ein Ausdruck für das vollständige finanzielle Ergebnis, berücksichtigt aber aufgrund der Ausgestaltung des Insolvenzstatistikgesetzes grundsätzlich keine weiteren Zahlungen nach dem Schlusstermin des Insolvenzverfahrens.

**Verhältnis zwischen der Deckungsquote im engeren Sinne und der Deckungsquote im weiteren Sinne:** Ist ein hoher Betrag an Absonderungsrechten bereits befriedigt worden, resultiert dies in einem deutlichen Abstand zwischen der Deckungsquote im engeren Sinne und der Deckungsquote im weiteren Sinne. Waren die vorab zu befriedigenden Absonderungsrechte jedoch nur gering (oder lagen sie unter den gesamten quotenberechtigten Forderungen), so liegt die Deckungsquote im weiteren Sinne kaum über der Deckungsquote im engeren Sinne. Allerdings wurden in nur etwas mehr als 5% der in den Jahren von 2009 bis 2012 eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren in Bayern überhaupt Absonderungsrechte berücksichtigt; somit liegt die Deckungsquote im engeren Sinne nur in etwas mehr als 5% der beendeten bayerischen Verbraucherinsolvenzen unter der Deckungsquote im weiteren Sinne.

diese Aussage illustriert: Bei den im Jahr 2011 eröffneten und bis zum 31. Dezember 2015 beendeten Verbraucherinsolvenzverfahren mit quantitativen Angaben wurde lediglich bei etwas über 24% der Verfahren eine Deckungsquote im weiteren Sinne von über 0% erreicht. Um eine genaue Aussage zu treffen, welcher Anteil der Verfahren eine bestimmte Deckungsquote unter- bzw. überschritten hat, ist daher die Angabe von Quantilen hilfreich. Für den Eröffnungsjahrgang 2011 betrug das 80%-Quantil – also der Wert der Deckungsquote im weiteren Sinne, der in 80% der Fälle unterschritten und in nur 20% der Fälle überschritten wurde – genau 1,4%. Das 90%-Quantil – also der Wert der Deckungsquote im weiteren Sinne, der in 90% der Fälle unterschritten und in allerdings 10% der Fälle überschritten wurde – betrug 8,1%. Die Werte für das 80%-Quantil und das 90%-Quantil drücken damit aus, dass in mehr als 80% der im Jahr 2011 eröffneten Verfahren die im vorigen Absatz angegebene, mittlere Deckungsquote (i. w. S.) von 4,1% nicht erreicht wurde.

Eine ähnliche Verteilung trat auch in den anderen betrachteten Jahrgängen auf. Bei den im Jahr 2012 eröffneten und bis zum 31. Dezember 2016 beendeten Verbraucherinsolvenzverfahren mit quantitativen Angaben wurde bei lediglich etwas über 24% der Verfahren eine Deckungsquote im weiteren Sinne von größer als 0% erreicht. Das 80%-Quantil – also der Wert der Deckungsquote im weiteren Sinne, der in 80% der Fälle unterschritten und in nur 20% der Fälle überschritten wurde – betrug 1,3%. Das 90%-Quantil – also der Wert der Deckungsquote im weiteren Sinne, der in 90% der Fälle unterschritten und in allerdings 10% der Fälle überschritten wurde – betrug 8,4%.

Da die Deckungsquoten im weiteren Sinne ein Ausdruck für das vollständige finanzielle Ergebnis von Insolvenzverfahren sind, werden diese im Weiteren vertieft dargestellt. Interessant ist ein Blick auf die Verteilung der Deckungsquoten in den einzelnen Forderungsgrößenklassen (vgl. Abbildungen

2a bis 2d). Aufgrund der eben beschriebenen stark rechtsschiefen Verteilung der Deckungsquoten wurden hier wiederum nicht mittlere Deckungsquoten dargestellt, sondern es wurde eine Darstellung mit

Quantilen bevorzugt. Wie im vorhergehenden Absatz beschrieben, treffen Quantilswerte eine Aussage darüber, welcher Betrag der Deckungsquote in einem festgelegten Prozentsatz der Fälle unter- bzw.

Abb. 2a

**Anzahl der Verfahren sowie 25%- und 75%-Quantil und 90%-Quantil der Deckungsquoten im weiteren Sinne für jede Forderungsgrößenklasse von Verbraucherinsolvenzen in Bayern**

2009 eröffnete und bis 31.12.2013 beendete Verfahren

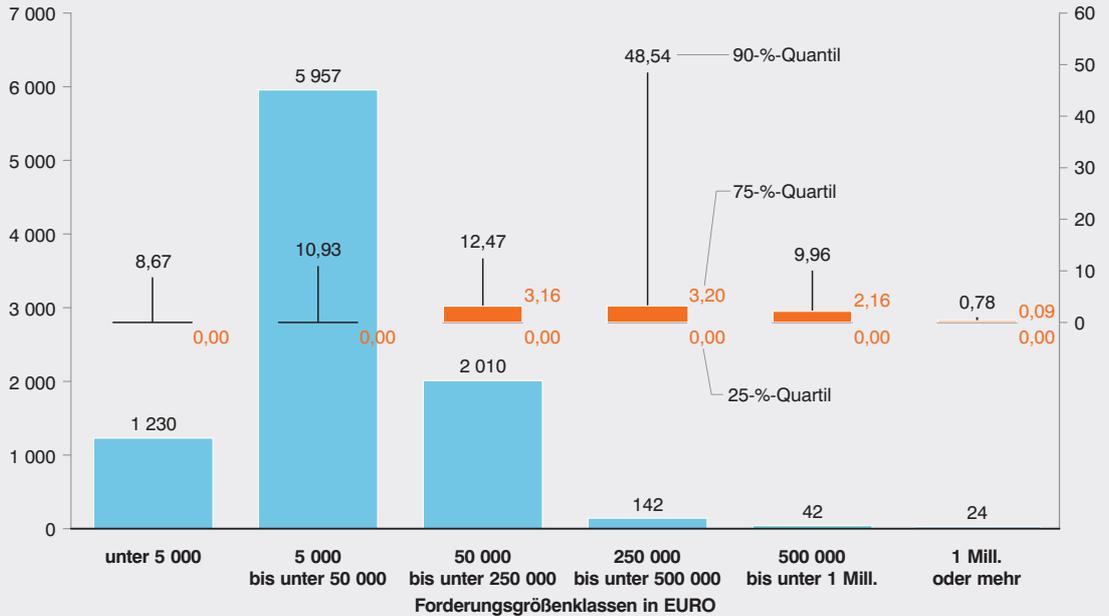
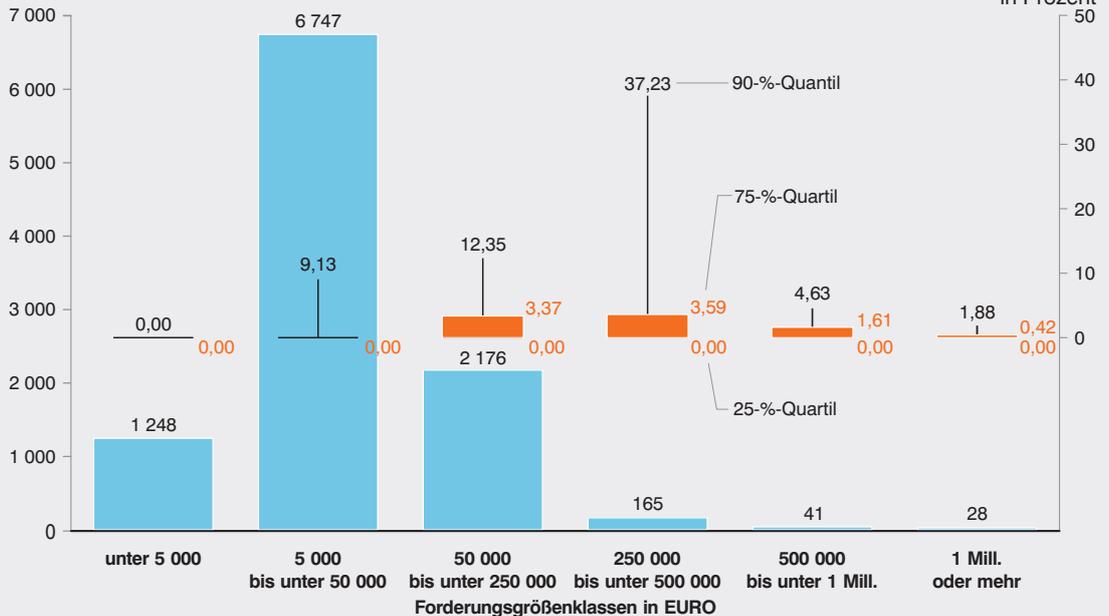


Abb. 2b

**Anzahl der Verfahren sowie 25%- und 75%-Quantil und 90%-Quantil der Deckungsquoten im weiteren Sinne für jede Forderungsgrößenklasse von Verbraucherinsolvenzen in Bayern**

2010 eröffnete und bis 31.12.2014 beendete Verfahren



überschritten wird. Das in Abbildungen 2a bis 2d verwendete 75%-Quantil (auch 75%-Quartil) sagt aus, dass zum Beispiel bei den 2009 eröffneten und bis 31. Dezember 2013 beendeten Verfahren (mit Forde-

rungsgrößeklassen zwischen 50 000 Euro bis unter 250 000 Euro – hier dritter Balken von links) in 75% der Verfahren die Deckungsquoten von weniger als 3,2% erreicht wurden und in nur 25% der Fälle ei-

Abb. 2c

**Anzahl der Verfahren sowie 25%- und 75%-Quartil und 90%-Quantil der Deckungsquoten im weiteren Sinne für jede Forderungsgrößeklasse von Verbraucherinsolvenzen in Bayern**

2011 eröffnete und bis 31.12.2015 beendete Verfahren

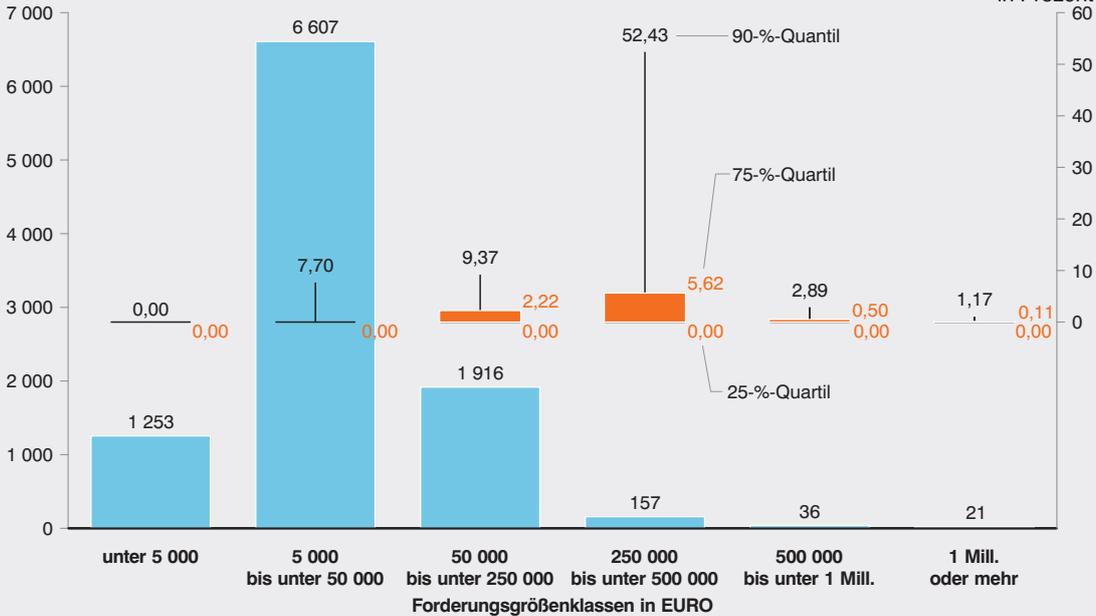


Abb. 2d

**Anzahl der Verfahren sowie 25%- und 75%-Quartil und 90%-Quantil der Deckungsquoten im weiteren Sinne für jede Forderungsgrößeklasse von Verbraucherinsolvenzen in Bayern**

2012 eröffnete und bis 31.12.2016 beendete Verfahren

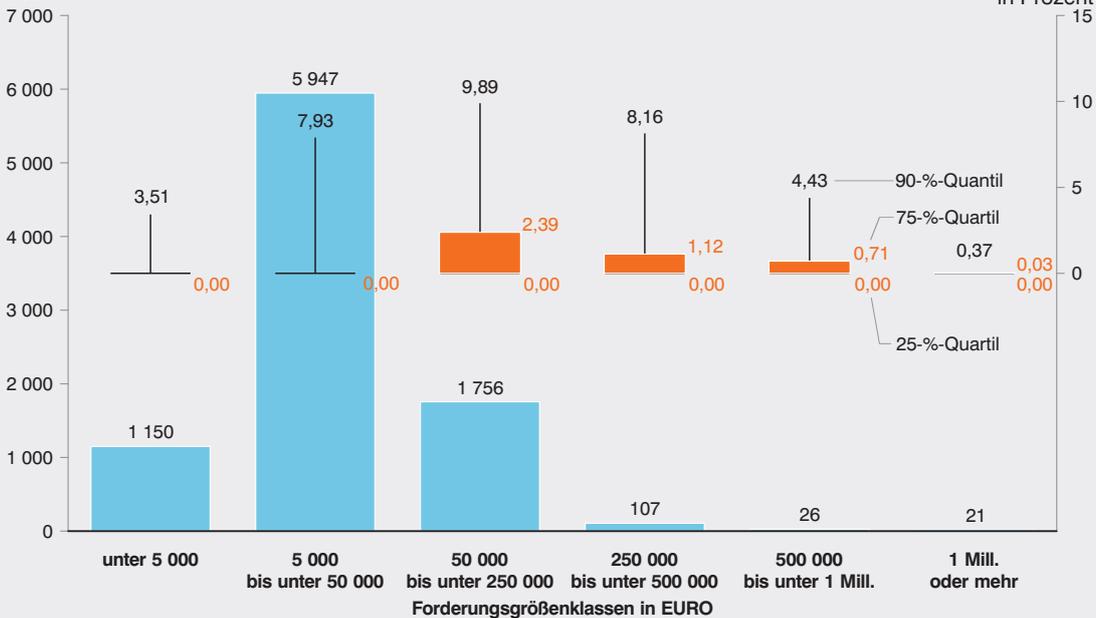


Abb. 3a  
**Anteil der beendeten Verbraucherinsolvenzverfahren mit Deckungsquoten im weiteren Sinne von über 1 % in den kreisfreien Städten und Landkreisen Bayerns**  
 Verfahren eröffnet im Jahr 2009, beendet bis 31.12.2013

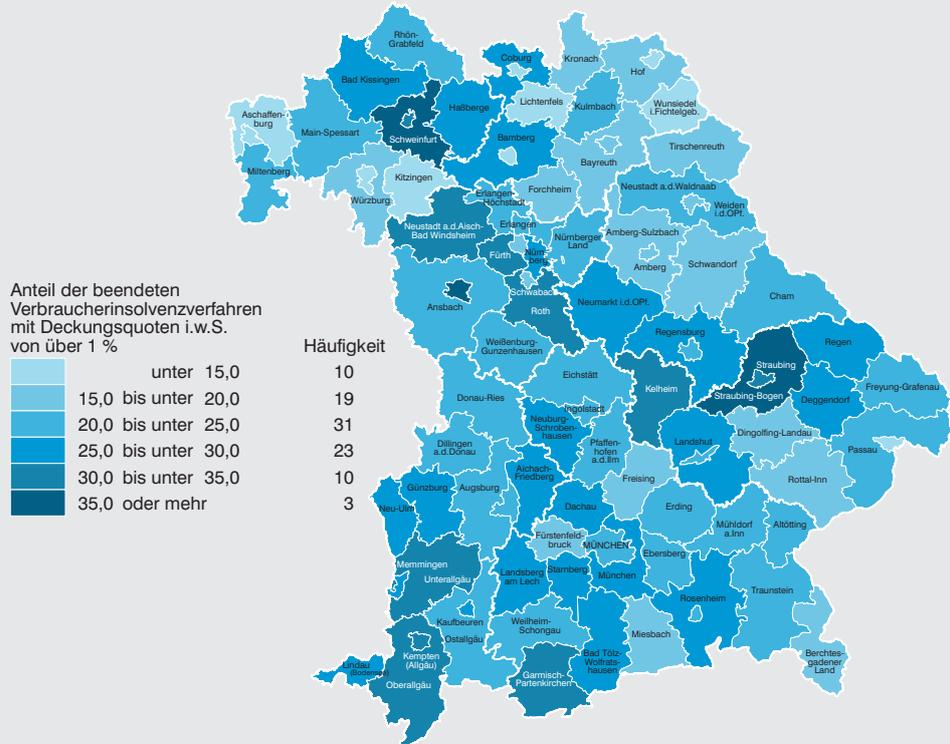


Abb. 3b  
**Anteil der beendeten Verbraucherinsolvenzverfahren mit Deckungsquoten im weiteren Sinne von über 1 % in den kreisfreien Städten und Landkreisen Bayerns**  
 Verfahren eröffnet im Jahr 2010, beendet bis 31.12.2014

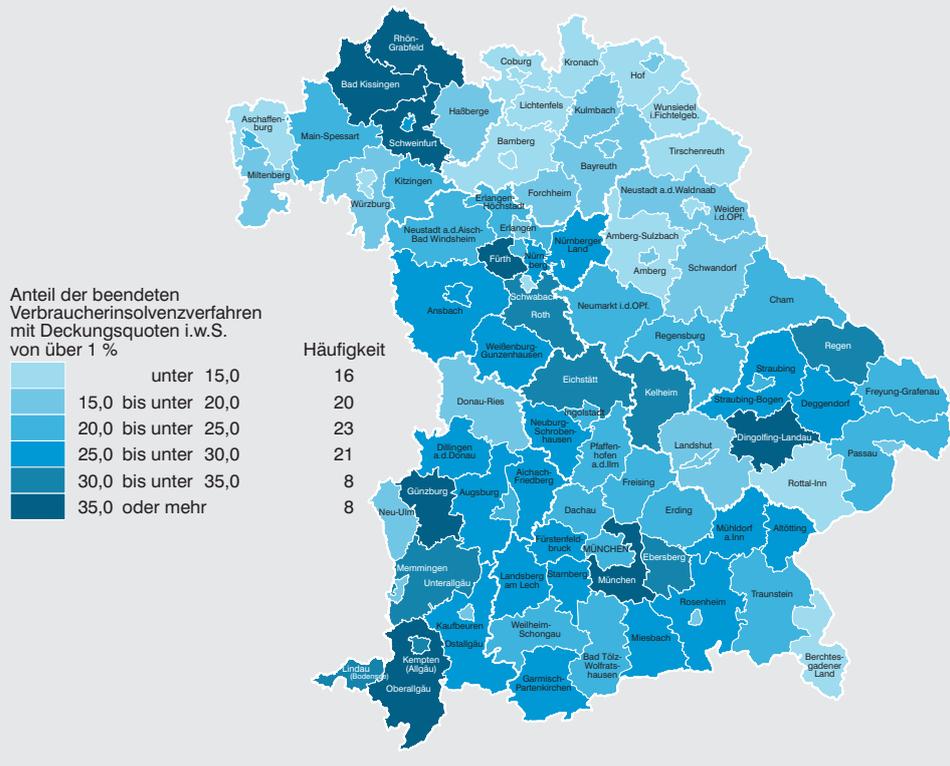


Abb. 3c

**Anteil der beendeten Verbraucherinsolvenzverfahren mit Deckungsquoten im weiteren Sinne von über 1 % in den kreisfreien Städten und Landkreisen Bayerns**  
 Verfahren eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2015

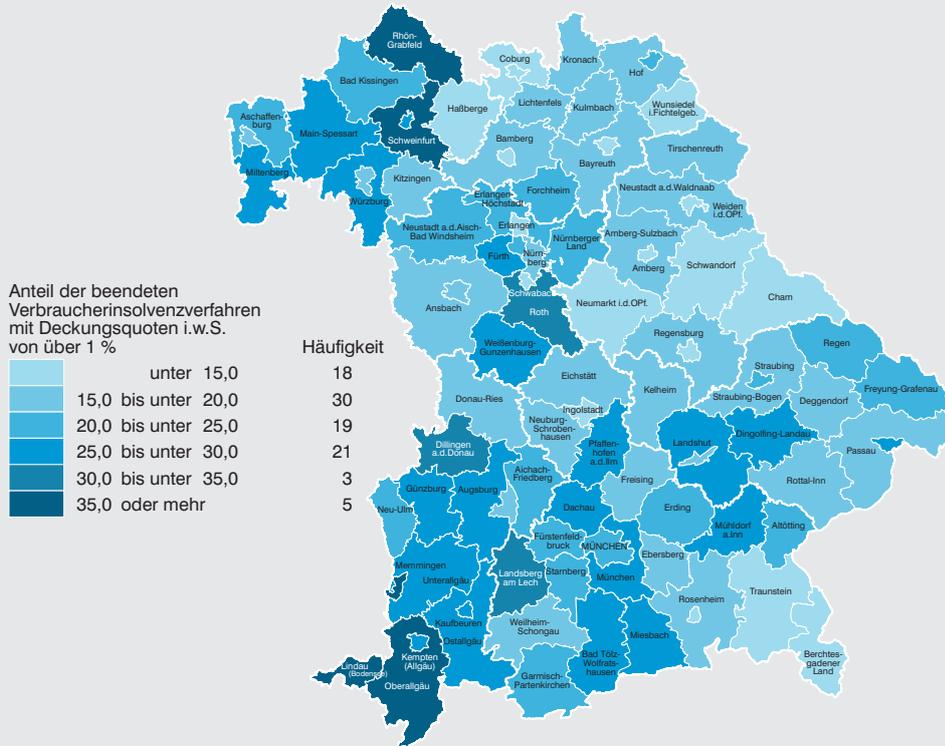
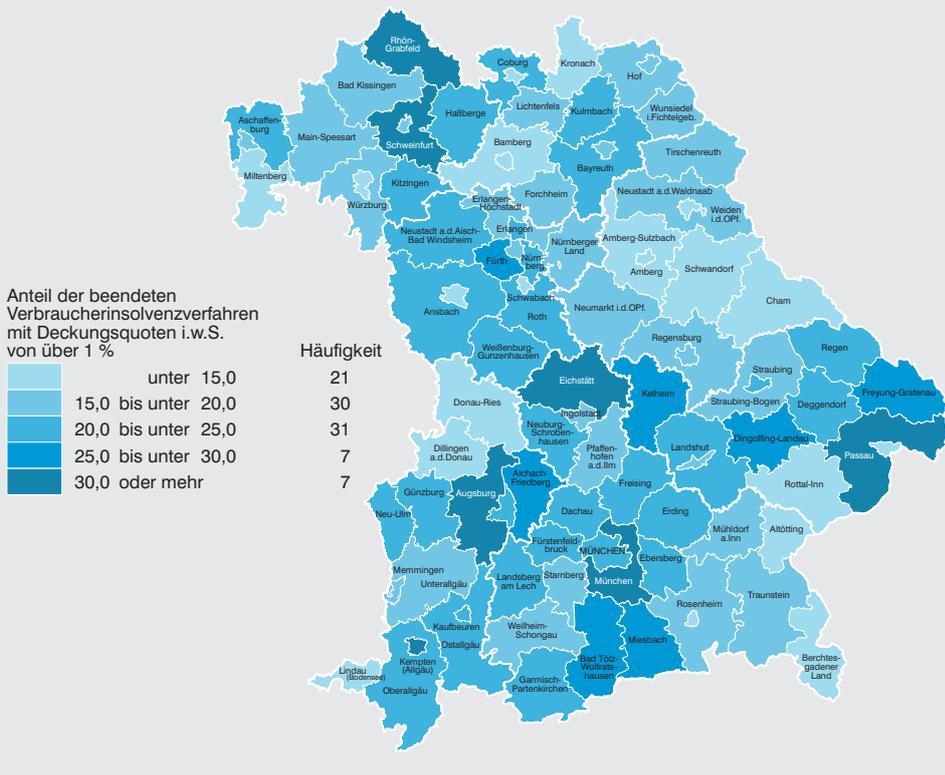


Abb. 3d

**Anteil der beendeten Verbraucherinsolvenzverfahren mit Deckungsquoten im weiteren Sinne von über 1 % in den kreisfreien Städten und Landkreisen Bayerns**  
 Verfahren eröffnet im Jahr 2012, beendet bis 31.12.2016



ne Deckungsquote von 3,2% überhaupt überschritten wurde. Bei 10% (90%-Quantil) der Verfahren wurden in der Forderungsgrößenklasse zwischen 50 000 Euro bis unter 250 000 Euro immerhin Deckungsquoten von mehr als 12,5% erreicht.

Ein überhaupt nennenswerter Anteil von Deckungsquoten im weiteren Sinne von knapp oder über 10% wurde also in den betrachteten vier Jahrgängen nur in den beiden mittleren Forderungsgrößenklassen zwischen 50 000 Euro bis unter 250 000 Euro und zwischen 250 000 Euro bis unter 500 000 Euro für 10% der beendeten Verfahren (90%-Quantil) erreicht. In immerhin 25% der Verfahren (75%-Quantil) in den beiden mittleren Forderungsgrößenklassen zwischen 50 000 Euro bis unter 250 000 Euro und zwischen 250 000 Euro bis unter 500 000 Euro wurden Deckungsquoten im weiteren Sinne von etwas mehr als 2% erreicht. Im letzten Jahrgang der 2012 eröffneten und bis 31. Dezember 2016 beendeten Verfahren erreichten 25% der Verfahren mit den höchsten Deckungsquoten (75%-Quantil) in diesen beiden mittleren Forderungsgrößenklassen nur eine Deckungsquote von unter bzw. knapp über 2%.

In allen vier betrachteten Eröffnungsjahrgängen in den Abbildungen 2a bis 2d fällt auf, dass in den beiden kleinsten Forderungsgrößenklassen (unter 5 000 Euro und zwischen 5 000 Euro bis unter 50 000 Euro) in 75% der Verfahren (75%-Quantil) keine Deckungsquoten im weiteren Sinne erreicht wurden, bei denen die Deckungsquote über 0% lag. In der Gesamtschau betrachtet, wurden nennenswerte Deckungsquoten (i. w. S.) für Verbraucherinsolvenzverfahren nur in den beiden mittleren Forderungsgrößenklassen zwischen 50 000 Euro bis unter 250 000 Euro und zwischen 250 000 Euro bis unter 500 000 Euro erzielt.

Für eine regionalisierte Aussage zu den erreichten Deckungsquoten in Verbraucherinsolvenzverfahren (vgl. Abbildungen 3a bis 3d) wurde eine ähnliche Darstellung wie in den Abbildungen 2a bis 2d gewählt, um damit die stark rechtsschiefe Verteilung der Deckungsquoten angemessen zu berücksichtigen. Um einen regionalen Vergleich der Deckungsquoten zu ermöglichen, wurde hier der Anteil an Verfahren dargestellt, die mit einer nennenswerten Deckungsquote (i. w. S.) von mindestens 1% beendet wurden. Die gewählte Kartendarstellung zu den Kreis-

ergebnissen für die Deckungsquote von Verbraucherinsolvenzverfahren gibt daher Auskunft darüber, bei welchem Anteil aller innerhalb von vier Jahren eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren es gelang, mehr als 1% der im Verfahren angemeldeten Gläubigerforderungen auch tatsächlich auszuschütten.

Insgesamt ist dabei in den letzten vier Jahrgängen ein Rückgang des generell nicht hohen Anteils von Verbraucherinsolvenzverfahren mit einer Deckungsquote von über 1% der Gläubigerforderungen zu beobachten gewesen. Im Jahrgang der im Jahr 2009 eröffneten und bis zum 31. Dezember 2013 beendeten Verfahren konnten noch in 13 Kreisen Bayerns für mehr als 30% der Verfahren eine Deckungsquote (i. w. S.) von mehr als 1% erreicht werden. Für den Eröffnungsjahrgang 2011 und 2012 waren es aber nur noch 8 bzw. 6 Kreise, in denen mehr als 30% der Verfahren eine Deckungsquote (i. w. S.) von mehr als 1% erreichten.

Der höchste Anteil an Verfahren mit einer Deckungsquote (i. w. S.) von mehr als 1% wurde für den Jahrgang der im Jahr 2009 eröffneten und bis zum 31. Dezember 2013 beendeten Verfahren im Landkreis Schweinfurt gezählt. Hier erreichten 41,9% der beendeten Verfahren eine Deckungsquote (i. w. S.) von mehr als 1%, gefolgt von der kreisfreien Stadt Ansbach mit einem Anteil von 36,7% der beendeten Verfahren, die eine Deckungsquote von mehr als 1% aufwiesen. Im Eröffnungsjahrgang 2012 (beendet bis zum 31. Dezember 2016) war der Landkreis mit dem höchsten Anteil an Verfahren mit einer Deckungsquote (i. w. S.) von mehr als 1% der Landkreis München (33,8% der Verfahren), gefolgt vom Landkreis Passau (32,4% der Verfahren).

#### Literatur

- [1] Heyer, H.-U.: Das Insolvenzstatistikgesetz in der Praxis. NZI 2012, 945.
- [2] Bergner, Daniel, zitiert auf [www.creditreform-hof.de/nc/news/news/news-list/details/news-detail/insolvenzverfahren-lohnen-sich-ein-wenig.html](http://www.creditreform-hof.de/nc/news/news/news-list/details/news-detail/insolvenzverfahren-lohnen-sich-ein-wenig.html), eingesehen am 30. November 2017.
- [3] Statistisches Bundesamt: Qualitätsbericht, Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung, Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017.